



Austauschfonds der DLRG-Jugend

Die große Heterogenität der Landesverbände der DLRG-Jugend ist eine Bereicherung, manchmal aber auch eine Herausforderung. So unterscheiden sich die Landesjugenden in vielen Aspekten, wie der Größe, den Strukturen, der inhaltlichen Schwerpunktsetzung etc. Bei all dieser Unterschiedlichkeit bleibt es wichtig, nicht ausschließlich bei Altbewährtem zu bleiben, sondern offen für neue Vorschläge, Ideen, Konzepte usw. zu sein.

Genau hier setzt der Austauschfonds an: Dieser hat das Ziel den Mitgliedern und Mitarbeitenden der Landesjugendvorstände einen Blick über den Tellerrand des eigenen Landesverbandes zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Somit soll es anhand von Fortbildungen und best-practice-Beispielen möglich sein, voneinander zu lernen und sich zu vernetzen.

Zielgruppe

Der Fonds richtet sich an die Landesjugendvorstände der DLRG-Jugend. Damit soll sowohl den Mitgliedern der Vorstände, als auch Mitarbeitenden auf der Landesebene die Möglichkeit gegeben werden, an Veranstaltungen anderer DLRG-Jugenden auf Landesebene teilzunehmen.

Ziele

- Austausch von innovativen Impulsen, Ideen und Wissen zu Veranstaltungskonzepten und deren konkreter Umsetzung, welche dann in die eigene Verbandsarbeit eingebracht werden können.
- Ermöglichung von Fortbildungen für Mitarbeitende und Mitglieder der Landesjugendvorstände, welche im eigenen Verband nicht oder zeitlich nur sehr ungünstig angeboten werden können.
- Stärkung der Vernetzungsarbeit zwischen den Landesverbänden und Schaffung von Synergieeffekten.

Geförderte Veranstaltungsarten



- Veranstaltungen, die sich in begründeter Weise konzeptionell wesentlich von Veranstaltungen des entsendenden Landesverbandes unterscheiden, um neue Impulse in den eigenen Landesverband mitzunehmen und umzusetzen.
- Fortbildungen, welche im jeweiligen Landesverband zurzeit nicht und auch in näherer Zukunft (mind. 1 Jahr) angeboten werden können. Es darf sich dabei nicht um Fortbildungen handeln, die ebenfalls auf Bundesebene angeboten werden.

Organisatorisches

Antragsberechtigte

- Antragsberechtigte entsprechen der Zielgruppe.
- Um antragsberechtigt zu sein, benötigen die Mitglieder und Mitarbeitenden der Landesjugenden eine Bestätigung durch den*die Landesjugendvorsitzenden oder eine*n Stellvertreter*in, dass die Entsendung befürwortet wird.

Gremium des Austauschfonds

- Der Bundesjugendtag wählt drei Personen, die das Gremium zum Austauschfonds für zwei Jahre bilden und über die Vergabe der Mittel per Mehrheitsbeschluss entscheiden. Im Idealfall kommt je ein Mitglied des Gremiums aus einer der drei Regionalkonferenzen.
- Das Gremium beschließt über die Anträge, kann über Ausnahmen z.B. bei der Höhe der absoluten Förderungssumme beschließen und hat auf einen finanziell verantwortungsvollen Umgang mit dem Austauschfonds zu achten. Weiterhin kann das Gremium Vorschläge und Anregungen zur Weiterentwicklung des Austauschfonds geben.

Auszahlungen und Förderungshöhe



- Die Förderungshöhe beträgt 50% des Teilnehmendenbeitrages (absolute Förderungshöhe: max. 100€), sowie die Übernahme der Reisekosten (nach Reisekostenregelung der DLRG-Jugend)
- Ausbleibende Fördermöglichkeiten der veranstaltenden Landesverbände können durch einen erhöhten Teilnahmebeitrag kompensiert werden, welche aber nicht höher als die Differenz der ausbleibenden Fördersumme sein sollte.

Weitere Vergabekriterien

- Fristgerechter Eingang (mind. 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme).
- Entsendende und aufnehmende Landesverbände haben in den Austauschfonds eingezahlt.
- Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Antragsstellende haben für die Kosten in Vorlage zu treten. Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt nach fristgemäßem Einreichen eines ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises, soweit durch entsprechende Richtlinien keine anderen Festlegungen getroffen sind.

Zuwendungsmitteilungen sind an das jeweilige Haushaltsjahr gebunden. Die Zuwendungsempfänger*innen garantieren die ordnungsgemäße Verwendung und Nachweisführung der Zuwendungen. Die Nachweise sind durch rechtsverbindliche Unterschrift(en) des jeweiligen Vorstandes zu bestätigen. Änderungen müssen vor Maßnahmenbeginn schriftlich eingereicht werden. Kommen Zuwendungsempfänger*innen trotz Nachfristsetzung seiner Nachweispflicht nicht oder unrichtig oder nur lückenhaft nach, werden die Zuwendungen nicht ausgezahlt; bereits gezahlte Zuwendungen werden ggf. zurückgefordert. Fristverlängerungen können durch das Austauschgremium gewährt werden.

